

§ 1

Der Sportangelverein Freier Grund e.V. 1970 ist eine Vereinigung von Sportanglern. Er hat seinen Sitz in 57290 Neunkirchen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes unter der Nummer **VR 1210** eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Siegen.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist Förderung und Verbreitung des waidgerechten Sportfischens
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern.
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand.
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei und dem Umweltschutz zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern, Booten und den dazugehörigen Anlagen, Unterkunftsräumen und sonstigen Einrichtungen. Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung als Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Neunkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Erhaltung der Vereinssatzung, der Gewässerordnung und der Fischereiordeung verpflichtet. Ab 12,- bis 18 Jährige gehören der Vereinsjugendgruppe an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung des Vereins. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden. Die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher sowie verwandschaftlicher Beziehung zu Vereinsmitgliedern, ohne selbst die Sportfischerei sowie den Angelsport ausüben zu wollen. Sie erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für Fördermitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Folgende Rechte für Fördermitglieder sie können :

- a) An allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- b) Die Unterkunftsräume, Hütten und Heime, soweit vorhanden, an den Vereinsgewässern benutzen.

Die ordentliche Mitgliedschaft zum Verein umfaßt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesverband und im Verband Deutscher Sportfischer (VDSF).

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind vor der Aufnahme für ein Jahr, mindestens jedoch für ¼ Jahr im voraus zu entrichten und nachzuweisen.

Die Aufnahme kann vom Vorstand abgelehnt werden. Die Ablehnung ist zu begründen. Der Aufzunehmende hat jedoch Widerspruchsmöglichkeit bei dem Dachverband.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Ausschluß,
- d) Auflösung des Vereins.

a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann zum Jahresschluß unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden

c) Der sofortige Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

1. Ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht, oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat.
2. Sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht hat, sonst gegen die fischereirechtlichen Bestimmungen, oder Interessen des Vereins verstoßen, oder Beihilfe geleistet hat.
3. Innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlaß zu Streit oder Unfrieden gegeben hat.
4. Trotz Mahnung, ohne hinreichende Begründung, mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen 3 Monat im Rückstand ist.
4. In sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

§ 7

Über den Ausschluß eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einstimmiger Mehrheit die Zustimmung.

Anstatt auf Ausschluß kann der Vorstand erkennen auf,

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmte Vereinsgewässer,
- b) Zahlung von Geldbußen
- c) Verweis mit oder ohne Auflage
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen.

Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschuß schriftlich zu zustellen ist, von der Aufrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschuß rechtskräftig.

Ein Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes an die ordentliche Gerichte um Nachprüfung und Aufhebung des Beschlusses ist nicht möglich. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrengericht sind unstatthaft.

§ 9

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sind sofort zurück zu geben. Erworbene Vereinsabzeichen kann jeder behalten, jedoch nicht mehr tragen. Mit dem Austritt bzw. Ausschluß verliert das Mitglied alle Vereinsrechte, insbesondere das Recht zur Ausübung des Angelsports an den Vereinsgewässern und die Benutzung der Vereinseinrichtung.

§ 10

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
- b) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen,
- c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen,

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Sportfischen nur,

- a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen sich auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

Die von der Hauptversammlung beschlossene Mitgliedsbeiträge sind im voraus, ohne Anforderung, an den Schatzmeister zu entrichten und können jährlich voll oder vierteljährlich mit $\frac{1}{4}$ des festgesetzten Jahresbeitrages entrichtet werden.

Begründete Stundungs,- oder Erlaßgesuche sind rechtzeitig bei dem Vorstand spätestens bis zum 1.9. eines jeden Jahres einzureichen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 11

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem 1. Vereinsvorsitzenden,
2. dem 2. Vereinsvorsitzenden,
3. dem Schrift,- und Geschäftsführer
4. dem Schatzmeister,
5. dem Gewässerwart,
6. dem Jugendgruppenwart
7. dem Sportwart
8. dem Sozialwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Jeder von ihnen kann den Verein alleine, gerichtlich oder außergerichtlich, vertreten.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

§ 13

Die Kasse,- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluß ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der ordnungsgemäßen Kassen,- und Buchführung zu überzeugen und am Jahreschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters insoweit auch die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, weshalb der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 14

Die Mitglieder,- der Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Weg der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbei zuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem bestellten Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein gewählter Versammlungsleiter die Leitung der Versammlung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäße einberufene Haupt,- oder Mitgliederversammlung, Vorstands,- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 15

Die Jahreshauptversammlung findet im Januar, spätestens im Februar statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Sie hat unter anderem die Aufgabe,

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen zu nehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr fest- zusetzen.
- b) die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren fest- zusetzen.
- c) den gesamten Vorstand einschließlich der Obmänner und deren Stellvertreter zu wählen sowie die Beisitzer zu ernennen.
- d) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muß, aber im nächsten Jahr wiedergewählt werden kann.
- e) Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Die Wahl des 1. und 2. Vor- sitzenden muß durch Stimmzettel, die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes kann durch Zurufe oder Handzeichen erfolgen.

§ 16

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 15 . Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder Mitglieder zu entscheiden. Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 19 zu treffen.

§ 17

Mitgliederversammlungen sollen in der Regel monatlich stattfinden und möglichst immer auf den selben Wochentag gelegt werden. Ausnahmen (Urlaubstage, Weihnachtsmonat oder Mangel an Versammlungsraum) sind zulässig. Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen des Angelsports, der Belehrung in angelsportlichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen und Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

§ 18

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muß. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 19

Zur Satzungsänderung oder zu Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß § 15 einzuladenden außerordentlichen Hauptversammlung. Aus der Einladung muß der beabsichtigte Zweck der Versammlung ersichtlich sein.

Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der in der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.